

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/6/14 4Ob35/88, 4Ob90/92, 4Ob23/95, 4Ob54/03z, 4Ob20/08g, 17Ob34/08m, 4Ob137/09i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.06.1988

Norm

UWG §2 A4

UWG §2 D1

Rechtssatz

Zu den "geschäftlichen Verhältnissen" im Sinne des§ 2 UWG zählt alles, was mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängt und die gewerbliche Tätigkeit fördern kann (so schon ÖBI 1961,70).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 35/88

Entscheidungstext OGH 14.06.1988 4 Ob 35/88

- 4 Ob 90/92

Entscheidungstext OGH 23.02.1993 4 Ob 90/92

Beisatz: Sie betreffen daher regelmäßig nur den Betrieb des Werbenden. Auch die Ankündigung von Umständen, die zwar in der Spähre des Umworbenen liegen, deren Vorliegen aber vom Willen des Werbenden abhängt, betreffen dessen eigene geschäftlichen Verhältnisse und "Kurfürsts-Telefonkarten-Gewinnspiel". (T1)

- 4 Ob 23/95

Entscheidungstext OGH 28.03.1995 4 Ob 23/95

Auch; Beisatz: Irreführende Gewinnspielankündigung. (T2)

- 4 Ob 54/03z

Entscheidungstext OGH 25.03.2003 4 Ob 54/03z

Vgl auch; Beisatz: Wettbewerbswidrig ist das Herbeiführen einer unrichtigen Vorstellung über die zu erwartenden Kosten einer Teilnahme am Gewinnspiel (hier: Telefongewinnspiel durch Anruf einer Mehrwertnummer). (T3);

Beisatz: Ist auch irreführend, wenn der als Jackpot blickfangartig herausgestellte Geldbetrag - anders als bei vergleichbaren Auslobungen unter Verwendung des Begriffs "Jackpot" - nicht unter einigen wenigen Gewinnern, sondern unter sämtlichen Teilnehmern ausgeschüttet wird, wodurch mit größter Wahrscheinlichkeit nur ein (nicht mehr zur Auszahlung gelangender) Kleinstgewinn zu erzielen ist. (T4)

- 4 Ob 20/08g

Entscheidungstext OGH 11.03.2008 4 Ob 20/08g

- 17 Ob 34/08m

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 17 Ob 34/08m

Vgl

- 4 Ob 137/09i

Entscheidungstext OGH 20.04.2010 4 Ob 137/09i

Vgl auch; Beisatz: § 2 UWG erfasst nur Aussagen über das eigene Produkt oder Unternehmen. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0078267

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>